

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Muri-Affoltern-
Aegeri.

(Vom 28. Mai 1875.)

Tit.

Die durch Bundesbeschluß vom 23. September 1873 der schweiz. Gesellschaft für Lokalbahnen ertheilte Konzession für eine schmalspurige Eisenbahn von Muri über Affoltern nach Aegeri setzt in Art. 5 und 6 fest, daß binnen einer Frist von 18 Monaten (also bis zum 23. März 1875) die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen einzureichen und vor dem 1. Juli 1875 die Erdarbeiten zu beginnen seien, daß sodann bis zum 1. März 1877 die Linie Ottenbach-Affoltern-Hausen, bis zum 1. September 1877 aber die ganze Linie vollendet und dem Betriebe übergeben werden müsse.

Die im Besitze der Konzession befindliche Gesellschaft stellt nun das Gesuch, daß diese Fristen um 2 Jahre verlängert werden. Die technischen Erhebungen seien rechtzeitig gemacht worden; dagegen haben bei der Ungunst der Zeit die finanziellen Grundlagen des Unternehmens nicht festgestellt werden können. Dies sei um so schwieriger gewesen, als die Unterhandlungen mit den Gemeinden der Kantone Zug und Aargau vorläufig zu keinen befriedigenden Ergebnissen führten.

Die Fristverlängerung, wird weiter gesagt, verlezze keinerlei andere Interessen, indem die Gesellschaft gegenüber dem Eisenbahnkomite des Bezirkes Affoltern ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, die Konzession abzutreten, falls sich eine andere Gesellschaft zu einer schnelleren Ausführung der Linie bereit zeigen sollte.

In Würdigung dieser Gründe und da die Regierungen der drei beteiligten Kantone gegen die angebehrte Fristerstreckung keine Einwendung erheben, beantragen wir Ihnen, dem Gesuche durch Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes zu entsprechen, und versichern Sie, Tit., auch bei diesem Anlaße unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Muri-Affoltern-
Aegeri.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der schweiz. Gesellschaft für Lokalbahnen, vom 20. März 1875;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1875,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1873, betreffend Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn Muri-Affoltern-Aegeri, festgesetzten Fristen werden um je zwei Jahre verlängert. Demnach gelten folgende neue Fristen:

- a) Bis zum 23. März 1877 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen;
 - b) vor dem 1. Juli 1877 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen;
 - c) bis zum 1. März 1879 ist die Linie Ottenbach-Affoltern-Hausen und bis zum 1. September 1879 die ganze übrige konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
 Fristverlängerung für die Eisenbahn von Mendrisio
 auf den Monte Generoso.

(Vom 28. Mai 1875.)

Tit.!

Die internationale Gesellschaft für Bergbahnen, als Konzessionärin der Eisenbahn von Mendrisio auf den Monte Generoso, kommt um Verlängerung der Ausweis- und Baufristen ein, indem sie zur Begründung anführt: Die während des letzten Jahres auf dem Terrain ausgeführten technischen Vorarbeiten haben die Nothwendigkeit ergeben, noch einige Varianten zu studiren; wegen des lange andauernden Winters haben diese Studien aber noch nicht stattfinden können. Zweitens erscheine als wünschenswerth, daß der Endpunkt der Bahn auf den Gipfel des Berges verlegt werde; da derselbe italienisches Gebiet sei, so seien weitere Verhandlungen nöthig, welche wohl angebahnt, jedoch noch zu keinem Abschluß gekommen seien. Drittens habe die allgemeine Ungunst der gegenwärtigen Finanzlage auch auf das fragliche Projekt einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

Da einerseits die vorstehend skizzirten Gründe einleuchten, andererseits eine Einsprache gegen die Fristerstreckung nicht vorliegt,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Muri-Affoltern-Aegeri. (Vom 28. Mai 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1875
Date	
Data	
Seite	44-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 638

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.